

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 322/2019
Datum RR-Sitzung: 3. April 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 852341
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Hochschulbildung; Interkantonale Universitätsvereinbarung; Beiträge 2019 an ausserkantonale Universitäten für bernische Studierende; Verpflichtungskredit. Objektkredit

1 Gegenstand

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) verpflichtet sich der Kanton Bern zu Beitragszahlungen für bernische Studierende an ausserkantonalen Universitäten.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 43, 47, 48, 49, 50 sowie 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 139, 146, 148 und 152 Abs. 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- GRB 0950 vom 17. Juni 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (BSG 439.20)
- Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (SR 414.23)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 40'000'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit geht zulasten der Produktgruppe 08.14.9100 Hochschulbildung der Erziehungsdirektion, Kostenträger 910010 (Universitäre Bildung), Konto 361100 im Rechnungsjahr 2019.

Im Voranschlag 2019 sind CHF 38'800'000 enthalten. Der Mehraufwand von CHF 1'200'000 kann voraussichtlich weder innerhalb der Produktgruppe Hochschulbildung noch innerhalb der Erziehungsdirektion kompensiert werden.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.



Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Finanzkommission